

bénéficiaire d'un actif acquis grâce à la diligence d'autres personnes qui, pour l'obtenir, ont couru des risques auxquels il s'est soustrait.

Par ces motifs, le Tribunal fédéral

rejette le recours.

33. Entscheid vom 15. September 1942 i. S. Sigrist-Nyffeler.

Grundstück im Mit- oder Gesamteigentum des Gemeinschuldners und seiner Ehefrau bei Güterverbindung. Betreibung auf Verwertung des Grundpfandes gegen die Ehefrau als persönliche Schuldnerin. Gehört ihr Anteil zum eingebrachten Gut, so ist ferner der Ehemann als ihr Vertreter zu betreiben, und schliesslich, wegen des eigenen Anteils des Ehemannes dessen Konkursmasse. Art. 186 ZGB, 68 bis SchKG, 61 KV, 89 VZG.

Immeuble possédé en copropriété ou en propriété commune par des époux soumis au régime de l'union de biens. Poursuite en réalisation de gage dirigée contre la femme en qualité de débitrice personnelle. Si la part de copropriété ou de propriété commune de la femme constitue un apport de celle-ci, la poursuite doit être dirigée aussi contre le mari en qualité de représentant de la femme et également contre la masse en faillite de ce dernier en raison des droits que celle-ci possède sur la part du mari. Art. 186 CC, 68 bis LP, 61 Ord. fail., 89 ORI.

Immobile posseduto in comproprietà o in proprietà comune da coniugi sottoposti al regime dell'unione dei beni. Esecuzione in via di realizzazione di pegno promossa contro la moglie quale debitrice personale. Se la parte di comproprietà o di proprietà comune della moglie costituisce un suo apporto, l'esecuzione dev'essere diretta anche contro il marito quale rappresentante della moglie, come pure contro la massa fallimentare di quest'ultimo a motivo dei diritti ch'essa possiede sulla parte del marito. Art. 186 CC, 68 bis LEF, 61 Reg. fall., 89 RRF.

Der seit dem 18. November 1941 im Konkurs befindliche Walter Sigrist-Nyffeler und seine Ehefrau stehen unter Güterverbindung. Sie sind laut Grundbucheintrag Gesamteigentümer einer Hotelbesitzung in Hergiswil, wobei der Anteil der Ehefrau, was nicht bestritten ist, zu ihrem eingebrachten Gute gehört (BGE 68 III 42). Am 16. Januar 1942 hob ein Grundpfandgläubiger gegen Frau Sigrist-Nyffeler Betreibung auf Verwertung des Grundstückes für verfallene Hypothekarzinse an, und am 18.

Juli 1942 stellte er in dieser unbestritten gebliebenen Betreibung das Verwertungsbegehren. Davon mit dem Formular Nr. 28 benachrichtigt, führte die Schuldnerin Beschwerde. Sie machte geltend, neben ihr müsse noch der Ehemann betrieben werden. Und zwar sei die Fortsetzung der Betreibung unzulässig, solange sich der Mann im Militärdienste befinde. Der Antrag der Beschwerde ging auf Aufhebung des Verwertungsbegehrens und Untersagung jeglicher betreibungsrechtlicher Vorkehrungen für die Dauer des Militärdienstes des Ehemannes.

Die kantonale Aufsichtsbehörde wies die Beschwerde am 24. August 1942 ab. Mit dem vorliegenden Rekurs hält die Schuldnerin an ihren Beschwerdeanträgen fest.

*Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
zieht in Erwägung:*

Vom Verbot einer Betreibung des Gemeinschuldners während der Dauer des Konkursverfahrens (Art. 206 SchKG) nimmt Art. 89 VZG die Betreibung auf Verwertung eines nicht zur Konkursmasse gehörenden Pfandes aus. Das Pfand als solches kann auch dann nicht im Konkurs verwertet werden, wenn es zwar nicht ganz im Eigentum von Drittpersonen steht, aber der Gemeinschuldner nur als Mit- oder Gesamteigentümer beteiligt ist. Darauf beruht Art. 61 Abs. 1 KV, der die beiden Fälle gleichstellt; vgl. ferner BGE 51 III 55, 62 III 145, 64 III 48, 67 III 107. Das schliesst natürlich nicht aus, dass im Konkurs auch ein bloss teilweises Eigentum des Gemeinschuldners zur Verwertung gelangen kann (Art. 73/130 VZG und Art. 16 VVAG, BGE 52 III 56), wenn eben nicht Betreibung auf Verwertung des ganzen Pfandes durchgeführt wird. Und im Fall einer solchen Betreibung kommt der Konkursmasse des einen Mit- oder Gesamteigentümers die Stellung eines mitzubetreibenden Pfand-eigentümers zu, was Art. 89 VZG, vom Fehlen jeglichen Eigentums des Gemeinschuldners am Pfandgegenstand ausgehend, nicht in Betracht zieht (vgl. BGE 67 III 107).

Die vorliegende Betreuung auf Grundpfandverwertung kann also schon deshalb nicht fortgesetzt werden, weil bisher die Konkursmasse des Ehemannes der betriebenen Schuldnerin als des einen Gesamteigentümers nicht mitbetrieben wurde. Ferner aber muss, entsprechend dem Begehren der Beschwerde, auch der Ehemann selbst noch betrieben werden. Allerdings nicht in seiner Eigenschaft als persönlicher Schuldner (gemäss Art. 89 VZG), da der Gläubiger mit dieser Betreuung nur die Schuldpflicht der Ehefrau geltend macht. Wohl aber als deren Vertreter hinsichtlich des eingebrachten Gutes, wozu das Teil-Eigentumsrecht der Ehefrau gehört. Die Güterverbindung besteht während des über den Ehemann eröffneten Konkursverfahrens fort, bis es allenfalls zur Ausstellung von Verlustscheinen kommt (Art. 186 ZGB). Die Rechte des Ehemannes am Frauengut einschliesslich der Ertragsgewinnung fallen aber nicht etwa in seine Konkursmasse, sondern sind gerade im Hinblick auf die Möglichkeit des Eintrittes gesetzlicher Gütertrennung mit rückwirkender Kraft dem Konkursbeschlage völlig entrückt (wie bereits in dem frühern diese Eheleute betreffenden Beschwerdeverfahren entschieden wurde; BGE 68 III 42). Somit bleibt der Ehemann Vertreter der Ehefrau im Sinne von Art. 68 bis SchKG, wie wenn er nicht im Konkurs wäre. Das hat zur Folge, dass neben der Ehefrau als Schuldnerin der Ehemann als deren Vertreter hinsichtlich des eingebrachten Gutes zu betreiben ist und je eine entsprechende Ausfertigung der Betreuungsurkunden zu erhalten hat (BGE 64 III 98), ganz abgesehen von der ferner erwähnten Notwendigkeit der Betreuung seiner Konkursmasse wegen deren Rechte am Pfandgegenstand.

Die Anhebung und Fortsetzung der Betreuung gegen den Ehemann steht unter dem Vorbehalt eines ihm zustehenden Rechtsstillstandes. In der Vernehmlassung der kantonalen Aufsichtsbehörde ist nicht mehr von einer privaten Anstellung bei der Truppe als Koch die Rede, sondern von freiwilligem Militärdienst, womit wie mit

obligatorischem Militärdienst Rechtsstillstand verbunden ist (Art. 16 ff. der Verordnung vom 24. Januar 1941 über vorübergehende Milderungen der Zwangsvollstreckung, wodurch Art. 57 SchKG bis auf weiteres ersetzt ist; BGE 66 III 49). Das Verfahren gegenüber der Ehefrau muss demnach ruhen, bis die Betreuung auch gegenüber dem Ehemann (abgesehen von dessen Konkursmasse) wirksam angehoben und zur Fortsetzung reif geworden ist.

Will der Gläubiger geltend machen, der Ehemann der betriebenen Schuldnerin bedürfe des Rechtsstillstandes gar nicht zur Erhaltung seiner wirtschaftlichen Existenz, so steht ihm frei, entsprechend Art. 20 lit. b der erwähnten Verordnung den Rechtsöffnungsrichter anzurufen.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer:

Der Rekurs wird gutgeheissen und die Mitteilung des Verwertungsbegehrens aufgehoben.

34. Sentenza 8 ottobre 1942 nella causa Soldati.

Commissario pel concordato; potere disciplinare; retribuzione a sensi dell'art. 61 della tariffa.

1. Il commissario nominato giusta l'art. 295 LEF, che non faccia parte dell'ufficio d'esecuzione o dell'ufficio dei fallimenti, è sottoposto al potere disciplinare dell'autorità competente in materia di concordato.
2. Sui reclami concernenti l'applicazione della tariffa in generale e la determinazione della retribuzione a' sensi dell'art. 61 della tariffa in particolare è competente a decidere l'autorità di vigilanza in materia di esecuzioni e fallimenti.
3. La chiusura della procedura concordataria non osta all'applicazione dell'art. 61 della tariffa chiesta dal debitore (eventualmente dall'amministrazione del suo fallimento) per crearsi una base su cui poggiare la domanda di restituzione di somme che il commissario ha indebitamente ritirate per le sue prestazioni.
4. Nel determinare la retribuzione a' sensi dell'art. 61 della tariffa è lecito che l'autorità di vigilanza prenda come criterio di base non soltanto la mole, ma anche l'utile ed il successo del lavoro fornito dal commissario e tenga pure conto dell'importanza degli altri proventi di cui ha beneficiato il commissario nella procedura concordataria.